

# Anhang

## zum Statut

**2024**  
SALESIANUM

# *Anhang*

zum Statut der Studierendenheime der Katholischen  
Hochschulgemeinde Linz (KHG Linz) für das  
**Studierendenheim Salesianum**



Der Anhang gilt in Ergänzung zum Statut der Studierendenheime der KHG Linz. Änderungen werden nur durch Beschluss des Heimvorstandes/Heimausschusses wirksam.



- 1) Das Heimstatut ist integraler Bestandteil des Benützungsvertrages.
- 2) Das Studierendenheim wird ganzjährig betrieben. Benützungsverträge sind Jahresverträge. Zwischenzeitliche Kündigungen in den Ferien sind nicht möglich.
- 3) Einzüge bzw. Auszüge in bzw. aus dem Studierendenheim sind nur nach Vereinbarung an Arbeitstagen (MO–FR) während der Büroöffnungszeiten (MO–FR 9 bis 12 Uhr) sowie nach zeitlicher Abstimmung möglich.
- 4) Für Umzüge ist nach Anhörung durch die Verwaltung und bei Stattgabe ein Verwaltungskostenaufwand von dzt. 30 Euro unmittelbar fällig (entspricht der Reinigungsgebühr bei Auszug).
- 5) Bei Abschluss des Benützungsvertrages wird eine Kautions eingehoben. Die Bezahlung der Kautions hat binnen 3 Tagen nach Zustellung des Benützungsvertrages zu erfolgen. Die Kautions wird beim Auszug des:r Heimbewohners:in rückerstattet, sofern nicht Forderungen gegenüber dem:r Heimbewohner:in (z. B. wegen Beschädigungen) bestehen. Das Vorliegen von Schadensersatzansprüchen wird durch die Verwaltung (Hausmeister/Reinigung bzw. Sekretariat) festgestellt. Die Refundierung der Kautions erfolgt nach Abwicklung aller Auszugsmodalitäten bis spätestens einen Monat nach Auszug auf das Konto des:r ehemaligen Heimbewohners:in. Es ist eine Abmeldebestätigung der Meldebehörde vor Auszahlung der Kautions vorzulegen.
- 6) Kündigung und Auszug: Der Tagsatz für einen verspäteten Auszug aus dem Heim beträgt derzeit 15 Euro pro Nacht. (siehe ergänzend Statut Punkt 8.2 Kündigung und Auszug)
- 7) Instandhaltung des Heimes: Es kann ein Instandhaltungsbeitrag für laufende Sanierungen und ein Generalsanierungsbeitrag für Großsanierungen eingehoben werden.
- 8) Nicht zurechenbare Kosten für die Beseitigung von Schäden in den öffentlichen Räumen des Heimes (Gänge und Gemeinschaftsräume lt. Punkt 7. (2) oben) können den Bewohnern:innen pauschal – pro Stockwerk, pro Bauteil oder Heim – verrechnet werden.
- 9) Besuche: Die Heimbewohner:innen sollen ihren Mitbewohner:innen den geplanten Besuch von Gästen zu angemessener Zeit im Voraus ankündigen. Zwecks Übersicht und etwaiger Anfragen durch Bewohner:innen ist bei Übernachtung eine E-Mail an



die Verwaltung zu schicken. Bei mehr als 2 Nächten Aufenthalt ist zwecks Kostenklärung eine Absprache mit der Heimverwaltung erforderlich. Bei Besuch von Familienangehörigen (Eltern) kann für die Dauer des Aufenthaltes ein freies Zimmer (sofern verfügbar) günstig angemietet werden.

- 10)** Die Lagermöglichkeiten für private Gegenstände außerhalb des Zimmers (z. B. in Küchen, Gefrier- und Kühlschränken, Küchenfächern, Fahrradgaragen, Stockwerkskellern u.s.w.) unterliegen bestimmten Regelungen (siehe Informationen zum Heimleben, Heiminformationen u.dgl.). Diese Regelungen sollen die persönliche Zuordnung der eingebrachten Gegenstände und die notwendige Entsorgung alter bzw. nicht mehr beanspruchter Gegenstände durch die Verwaltung sicherstellen. Damit soll die Möglichkeit der Lagerung für alle Bewohner:innen gewährleistet werden.
- 11)** Terrassen und Gartenbenützung: Für die Benützung des Gartens hinter dem Haus und der Terrassen gelten eigene Benützungsordnungen. Diese befinden sich auf der internen Informationsseite Dormlife (QR-Code im Raum oder unten).
- 12)** Als Gemeinschaftsräume stehen den Studierenden die fix möblierten Gemeinschaftsküchen, die Sales Bar, der Fitnessraum und die Waschküche im UG zur Verfügung. Im Rahmen einer ev. Gruppenvermietung oder Zwischenvermietung in den Sommerferien können Gemeinschaftsräume des Heimes auch durch die betreffenden Gruppen/Personen benützt werden.
- 13)** Für die Nutzung der Außenflächen des Studierendenheimes (Zugang, Fahrradabstellplatz, Garten und Terrasse im EG) bestehen eigene Regelungen. Die Sportflächen der diözesanen Pädagogischen Hochschule Linz dürfen nur bei Berechtigung benützt werden.
- 14)** Die Einrichtungen des KHG-Studierendenzentrums unterliegen nicht dem Vermietungsumfang des Studierendenheimes. Die Nutzung dieser Räume ist mit dem/der pastoralen Mitarbeiter:in der KHG zu vereinbaren. Für die unten genannten Einrichtungen existieren übergeordnete Nutzungsvorschriften der KHG-Verwaltung. Zu den pastoralen Räumen zählen:
  - Cafeteria samt Terrasse
  - der Seminarraum samt Terrasse
  - das Pastoralbüro



*KHG Salesianum Dormlife*



